

Anlage 14

Weiterleitung Ausbildungsverkehr-Pauschale

Regelungen zur Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale durch den nph an den Auftragnehmer

1. An den nph zu übermittelnde Daten

1.1 Vorläufige Ermittlung

Zur vorläufigen Ermittlung der Höhe des Ausgleichs des Auftragnehmers hat dieser dem nph jeweils zum 30.04. des Förderjahres folgende Daten und Nachweise vorzulegen:

1. Angabe der voraussichtlichen Erträge im Ausbildungsverkehr des Auftragnehmers im Förderjahr abgegrenzt auf das Linienbündel in NRW auf Grundlage einer Prognose unter Berücksichtigung von Vergangenheitswerten bzw. – soweit vorhanden – Einnahmenprognosen der jeweiligen Verkehrsverbünde und -gemeinschaften; sofern der Auftragnehmer neben den Verkehren, die Gegenstand des Verkehrsvertrags mit dem Auftraggeber sind, weitere gemeinwirtschaftliche oder eigenwirtschaftliche Verkehre in NRW betreibt, sind die voraussichtlichen Erträge diesen Verkehren jeweils vorläufig zuzuordnen; soweit diese Verkehre auf dem Gebiet mehrerer zuständiger Behörden verlaufen ist eine vorläufige Zuordnung zu diesen Gebieten unter Angabe der vorläufigen Wagenkilometer vorzunehmen; für die vorläufige Angabe und Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr gilt Ziff. 2.
2. Erklärung, dass der Auftragnehmer im Förderjahr die gültigen Gemeinschafts-, Übergangstarife sowie den landesweiten Tarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwendet oder zumindest anerkennt und dass die vom Auftragnehmer angewendeten Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs darüber hinaus die Tarife für die entsprechenden allgemeinen Zeitfahrausweise in ihrer Höhe um mehr als 20 vom Hundert unterschreiten.
3. Die Anzahl der im Förderjahr voraussichtlich zu erbringenden Wagenkilometer (Fahrplankilometer) im gesamten Linienbündel und im Bereich des nph.
4. Der nph stellt entsprechende Formulare auf seiner Internetseite www.nph.de zur Verfügung.

Sofern die personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen zu den genannten Zeitpunkten (noch) nicht vorliegen, z. B im Jahr der Betriebsaufnahme, kann im Benehmen mit dem nph von der genannten Frist abgewichen werden. In diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Erhalt der diesbezüglichen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis, spätestens aber am letzten Tag vor der Betriebsaufnahme die o. g. Daten einzureichen.

1.2 Endgültige Ermittlung

Zur endgültigen Ermittlung der Höhe des Ausgleichs des Auftragnehmers hat dieser dem nph jeweils zum 15.04. des zweiten auf das Förderjahr folgenden Jahres folgende Daten und Nachweise vorzulegen:

1. Angabe der tatsächlich erzielten Erträge im Ausbildungsverkehr des Auftragnehmers im Förderjahr in NRW, abgegrenzt auf das Linienbündel; sofern der Auftragnehmer neben den Verkehren, die Gegenstand des Verkehrsvertrags mit dem Auftraggeber sind, weitere gemeinwirtschaftliche oder eigenwirtschaftliche Verkehre in NRW betreibt, sind die tatsächlichen Erträge diesen Verkehren jeweils zuzuordnen; soweit diese Verkehre auf dem Gebiet mehrerer zuständiger Behörden verlaufen ist eine Zuordnung zu diesen Gebieten unter Angabe der tatsächlich im Förderjahr erbrachten Wagenkilometer vorzunehmen; für die vorläufige Angabe und Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr gilt Ziff. 2.
2. Bestätigung, dass der Auftragnehmer wie im Rahmen der vorläufigen Datenübermittlung (Ziff. 1.1) angegeben im Förderjahr die gültigen Gemeinschafts-, Übergangstarife sowie den landesweiten Tarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW angewendet oder zumindest anerkannt hat und dass die vom Auftragnehmer angewendeten Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs darüber hinaus die Tarife für die entsprechenden allgemeinen Zeitfahrausweise in ihrer Höhe um mehr als 20 vom Hundert unterschritten haben.
3. Die Anzahl der im Förderjahr tatsächlich erbrachten Wagenkilometer (Fahrplankilometer) im gesamten Linienbündel in NRW und im Bereich des nph.
4. Der nph stellt entsprechende Formulare auf seiner Internetseite www.nph.de zur Verfügung.

2. Erträge im Ausbildungsverkehr sowie deren Zuordnung

2.1 Ermittlung der Erträge im Ausbildungsverkehr

Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 4 ÖPNVG NRW sind für die Ermittlung der Höhe des Ausgleichs durch den nph die Erträge des Auftragnehmers im Ausbildungsverkehr maßgeblich. Bei der Ermittlung der Erträge im Ausbildungsverkehr sind vom Auftragnehmer folgende Vorgaben zu beachten:

1. Anzusetzen sind die Erträge aus Linienverkehren gemäß § 42, § 43 Nr. 2 PBefG, auch soweit die Verkehre als Bedarfsverkehre durchgeführt werden.
 - Hierunter fallen nicht Erträge aus Freistellungsverkehren, Schwimmbadfahrten o.ä.
 - Einzubeziehen sind auch Erträge aus den die Landesgrenzen überschreitenden Verkehren. Für diese gilt: Anzusetzen sind nur die

innerhalb von NRW erzielten Erträge. Erträge, die auf die außerhalb NRWs verlaufenden Verkehrsabschnitte entfallen, sind nicht einzubeziehen. Vielmehr sind diese nach einer branchenüblichen, anerkannten Methodik (insbesondere zunächst nach dem geltenden Einnahmenaufteilungsverfahren) abzugrenzen.

2. Anzusetzen sind nur Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der Fahrausweise nach Nr. 3.

Nicht einbezogen sind hiernach insbesondere

- Zuschüsse o. a. zusätzliche Zahlungen von Schulträgern, Schulen, Gemeinden o.a. öffentlichen Stellen;
 - Einnahmen aus Fahrzeug-Werbung o. ä. mit dem Verkehr (mittelbar) erzielte Erträge;
 - Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG anderer Länder (bei grenzüberschreitenden Linienverkehren) sowie Nachzahlungen des Landes NRW nach § 45a PBefG.
3. Erträge im Ausbildungsverkehr sind die Erträge aus dem Verkauf von sämtlichen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs unabhängig davon, ob die Tickets vom Schulträger oder von den Auszubildenden (bzw. ihren Erziehungsberechtigten) oder anteilig von beiden (Eigenanteil nach § 97 SchulG NRW) bezahlt werden.
 4. Maßgeblich sind sämtliche vom Auftragnehmer in NRW im Ausbildungsverkehr im vorgenannten Sinne erzielten Erträge unabhängig davon, im Gebiet welcher zuständigen Behörde sie erzielt wurden.
 5. Maßgeblich sind nicht die kassentechnischen Einnahmen, sondern die dem Auftragnehmer nach dem Ergebnis der Einnahmenaufteilung in den jeweiligen Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zugeschiedenen Erträge im Ausbildungsverkehr.

2.2 Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr

Die Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr erfolgt gemäß § 11a Abs. 2 Satz 4 ff. ÖPNVG NRW wie folgt:

1. Betreibt der Auftragnehmer neben den Verkehren, die Gegenstand des Verkehrsvertrags mit dem Auftraggeber sind, weitere gemeinwirtschaftliche oder eigenwirtschaftliche Verkehre in NRW, so werden die nach Abs. 1 Nr. 5 ermittelten Erträge im Ausbildungsverkehr im Förderjahr zunächst den Verkehren zugeordnet, die von dem jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfasst sind, soweit die Erträge auf diese Verkehre entfallen. Die Erträge entfallen auf die von dem jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfassten Verkehre, soweit dies verursachungsgerecht ist. Wenn die Einnahmenaufteilung in den jeweiligen Verkehrsverbänden/-gemeinschaften eine entsprechende Zuordnung auf einzelne öffentliche Dienstleistungsaufträge bereits vornimmt, ist diese

Zuordnung maßgeblich. Andernfalls ist die Zuordnung vom Auftragnehmer nach dem Maßstab der Verursachungsgerechtigkeit vorzunehmen; hierfür ist bei der Zuordnung die Anzahl der Schüler, die durch die jeweiligen Verkehre befördert werden, angemessen zu berücksichtigen. Soweit Erträge im Ausbildungsverkehr des Auftragnehmers im Förderjahr nach vorstehenden Maßgaben nicht den von einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag jeweils umfassten Verkehre zuzuordnen sind, entfallen die Erträge auf die eigenwirtschaftlichen Verkehre des Auftragnehmers.

2. Wenn die gemeinwirtschaftlichen oder eigenwirtschaftlichen Verkehre des Auftragnehmers nach Nr. 1 im Gebiet mehrerer zuständiger Behörden betrieben werden, sind die dem jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. den eigenwirtschaftlichen Verkehren nach Nr. 1 zugeordneten Erträge in einem zweiten Schritt auf die jeweils betroffenen zuständigen Behörden aufzuteilen. Die Zuordnung zur jeweiligen zuständigen Behörde erfolgt nach dem auf sie bzw. ihn entfallenden Anteil an den Wagenkilometer, die der Auftragnehmer im Förderjahr in NRW mit den vom jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfassten Verkehren bzw. mit den eigenwirtschaftlichen Verkehren erbracht hat. Diesbezüglich gilt:

- Maßgeblich sind sämtliche im Förderjahr in NRW mit diesen Verkehren erbrachten Wagenkilometer, soweit es sich um öffentlichen Personennahverkehr nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG handelt. Dies schließt die auf grenzüberschreitenden Verkehren in NRW erbrachten Wagenkilometer ein. Ferner werden die im Bedarfsverkehr nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG erbrachten Wagenkilometer berücksichtigt.
- Wagenkilometer sind die tatsächlich erbrachten – und soweit es sich um Linienverkehr nach § 42 PBefG handelt: fahrplanmäßigen – Betriebsleistungen einschließlich Verstärkerfahrten. Ein- und Aussetzfahren werden nicht berücksichtigt.
- Eine Gewichtung der Wagenkilometer findet grundsätzlich nicht statt.
- Die auf der Basis des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. die im eigenwirtschaftlichen Verkehr vom Auftragnehmer im Gebiet des Auftraggebers und der jeweils weiteren beteiligten zuständigen Behörden erbrachten Wagenkilometer werden zu einander ins Verhältnis gesetzt. Nach diesem Verhältnis werden die auf den jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. auf die eigenwirtschaftlichen Verkehre nach Nr. 1 entfallenden Erträge im Ausbildungsverkehr auf die jeweilige zuständige Behörde aufgeteilt.

3. Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

Soweit dies zur Ermittlung der Höhe des Ausgleichs des Auftragnehmers nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW erforderlich ist, kann der nph weitere Unterlagen anfordern und

die Angaben überprüfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insoweit, die entsprechenden Daten an den nph zu übermitteln.

Gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW unterliegt die Verwendung der Pauschalen nach § 11a der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Der Landesrechnungshof kann die Verwendung der weitergeleiteten Mittel unmittelbar bei den Verkehrsunternehmen prüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Prüfung zu unterstützen und dem Landesrechnungshof den hierfür erforderlichen Einblick in die Unterlagen zu gewähren.